

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00281 vom 7. Januar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00281

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00281 du 7 janvier 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00281 del 7 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1.1

Y.____, geboren 1940, war von 1963 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Berufsleben im Jahr 1986 (mit einem rund zweijährigen Unterbruch durch eine Anstellung bei der Firma Z.____) bei der A.____ und später bei der B.____

beschäftigt (Urk. 8/ 20) und damit bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert. Im September 2003 wurde er wegen einer Hämoptoe hospitalisiert, wobei ein Lungenkarzinom festgestellt wurde. In der Folge musste er wiederholt hospitalisiert werden und sich verschiedenen Behandlungen unterziehen. Dabei wurden Metastasen im Schädelbereich festgestellt. Am 24. November 2004 verstarb der Versicherte (Urk. 8/ 8 und Urk. 8/ 14/2).

Mit Verfügung vom 29. Januar 2007 (Urk. 8/ 40) und Einspracheentscheid vom 18. Februar 2008 (Urk. 8/ 49) verneinte die SUVA eine Leistungspflicht im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit. Dies wurde vom hiesigen Gericht mit Urteil vom 30. November 2009 im Verfahren Nr. UV.2008.00102 bestätigt (Urk. 8/ 50). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 8. Juni 2010 (Urk. 8/

E. 1.2

Die SUVA tätigte die entsprechenden Abklärungen und sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 25. Juni 2012 eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades von Juli bis November 2004 zu und verneinte einen Anspruch auf Integritätsentschädigung (Urk. 8/85 = Urk. 3/3). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 8/86 = Urk. 3/4) wies sie am 2. November 2012 ab (Urk. 8/90 = Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 2. November 2012 (Urk. 2) erhob die Witwe des Versicherten am 6. Dezember 2012 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte zur Hauptsache, dieser sei aufzuheben und es seien ihr eine Witwenrente und eine Hilflosenentschädigung aufgrund einer schweren Hilflosigkeit zuzu sprechen (S. 2 Ziff. 1-3).

Die SUVA beantragte mit Beschwerdeantwort vom 16. Januar 2013 (Urk. 7) die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin - zusammen mit der antragsgemässen (vgl. Urk. 1 S. 2 Ziff. 7) Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung - am 25. Januar 2013 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10). Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

1.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) davon aus, der Versicherte habe unbestrittenermassen wegen eines nicht mit der (vorliegend anerkannten

) Berufskrankheit zusammenhängenden Gesundheitsschadens nach 1986 kein Erwerbseinkommen mehr erzielt (S. 4 Ziff. 3a) . Nach der Grundregel von Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetz es über die Unfallversicherung (UVG) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 UVG betrage der versicherte Verdienst innerhalb des Jahres vor Ausbruch der Berufskrankheit Fr. 0.-- (S. 4 Ziff. 3b) und es komme keine der Sonderregeln von Art. 24 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) zum Zuge (S. 4 f. Ziff. 3c), was auch im Urteil des Bundesgerichts 8C_342/2008 vom 14. Mai 2009 seine Bestätigung finde (S. 5 f. Ziff. 3d). Hinsichtlich der Schwere der Hilfslosigkeit sei auf den von der Schwiegertochter des Versicherten erstellten und der Beschwerdeführerin mit unterzeichneten Bericht abzustellen (S. 8 Ziff. 5a). 1 .2

Die Beschwerdeführer in stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, das von der Beschwerdegegnerin angeführte Urteil des Bundesgerichts betreffe einen nicht vergleichbaren Sachverhalt (S. 7 f. Ziff. 2.3) und es sei richtigerweise das - zwar ebenfalls einen anderen Sachverhalt betreffende - Urteil 8C_462/2010 vom 22. Oktober 2010 analogieweise anzuwenden (S. 8 f. Ziff. 2.4). Ein IV-Rentner (wie der Versicherte) beziehe wie ein AHV-Rentner keinen Lohn im Sinne des Gesetzes, deshalb solle wie beim Altersrentner auf den letztmals bezogenen versicherten Lohn abgestellt werden (S. 9 f. Ziff. 2.5). In Art. 24 Abs. 1 UVV schreibe der Gesetzgeber vor, dass der aus bestimmten Gründen nur vermindert bezogene Lohn aufzurechnen sei; umso mehr „müsste er sich dafür einsetzen, dass eine gegebene Witwenrente bemessen werden kann, wenn der Versicherte nach der Grundregel ein Jahr vor Ausbruch der Berufskrankheit eine Invalidenrente bezog“ (S. 12 f. Ziff. 2.7). Bezüglich Hilfslosigkeit machte die Beschwerdeführerin geltend, falls mit der Stellungnahme vom September 2011 nach wie vor Unklarheiten bestehen sollten, so hätte doch bei ihr nachgefragt werden müssen; dass der Versicherte Hilfe zum Abliegen benötigt haben müsse, liege doch auf der Hand (S. 14 f. Ziff. 2.9).

E. 1.3

Strittig und zu prüfen ist somit einerseits die Rechtsfrage, ob ein versicherter Verdienst und damit ein Rentenanspruch bestehe, und andererseits, wie es sich mit dem Schweregrad der Hilfslosigkeit verhält. 2. 2.1

Das Bundesgericht hat im zur amtlichen Publikation vorgesehenen Urteil 8C_1038/2012 vom 18. Juli 2013 unter anderem folgende Feststellungen getroffen (E. 3.1-2 und E. 4.1) :

Die Renten werden gemäss Art. 15 Abs. 1 UVG nach dem versicherten Verdienst bemessen. In Anwendung von Art. 15 Abs. 2 UVG gilt für die Bemessung der Rente grundsätzlich der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn als versicherter Verdienst. (...) In Art. 24 UVV hat der Bundesrat gestützt auf Art. 15 Abs. 3 UVG Bestimmungen über den massgebenden Lohn für Renten in Sonderfällen erlassen. Gemäss Abs. 1 der Bestimmung wird der versicherte Verdienst nach dem Lohn festgesetzt, den der Versicherte ohne Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erzielt hätte, wenn er im Jahr vor dem Unfall aus einem dieser Gründe einen verminderten Lohn bezogen hat. Beginnt die Rente mehr als fünf Jahre nach dem Unfall oder dem Ausbruch der Berufskrankheit, ist gemäss Abs. 2 der Lohn massgebend, den der Versicherte ohne den Unfall oder die Berufskrankheit im Jahre vor dem Rentenbeginn bezogen hätte, sofern er höher ist als der letzte vor dem Unfall oder dem Ausbruch der Berufskrankheit erzielte Lohn. Bezog der Versicherte

sodann wegen beruflicher Ausbildung am Tage des Unfalles nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart, wird gemäss Abs. 3 der versicherte Verdienst von dem Zeitpunkt an, da er die Ausbildung abgeschlossen hätte, nach dem Lohn festgesetzt, den er im Jahr vor dem Unfall als voll Leistungsfähiger erzielt hätte. Erleidet schliesslich der Bezüger einer Invalidenrente einen weiteren versicherten Unfall, der zu einer höheren Invalidität führt, ist gemäss Abs. 4 für die neue Rente aus beiden Unfällen der Lohn massgebend, den der Versicherte im Jahre vor dem letzten Unfall bezogen hätte, wenn früher kein versicherter Unfall eingetreten wäre. Ist dieser Lohn kleiner als der vor dem ersten versicherten Unfall bezogene Lohn, so ist der höhere Lohn massgebend.

Massgebendes Kriterium für die Anwendung der Sonderregel von Art. 24 Abs. 1 UVV ist, ob der versicherte Verdienst im Jahr vor dem Unfall aus einem der in dieser Bestimmung genannten Gründe nicht „normal“ war (BGE 122 V 100 E. 5b S. 101). Entscheidend ist, dass er eine „Lohnlücke“ (Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, Bern 1985, S. 330) aufweist, die im Normalfall im Jahr vor dem Unfall nicht eingetreten wäre. Frésard / Moser sprechen von einer „diminution

provisoire du revenu“, also von einer vorübergehenden Lohneinbusse (Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, 2. Aufl., S. 889 Nr. 134). War die versicherte Person schon vor dem Unfall wegen Krankheit oder wegen eines Unfalles in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt und bezieht sie deswegen eine Rente, berechnet sich der versicherte Verdienst daher nicht nach der Spezialbestimmung von Art. 24 Abs. 1 UVV (BGE 122 V 100 E. 5c S. 102; vgl. auch Alexandra Rumo- Junco / André Pierre Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. 2012, S. 117). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht verschiedentlich bestätigt (Urteile 8C_151/2007 vom 28. Dezember 2007 E. 5.3; 8C_342/2008 vom 14. Mai 2009 E. 4).

Der Sachverhalt, dass der Bezüger einer Rente der Invalidenversicherung einen Unfall oder eine Berufskrankheit erleidet, war in Art. 24 Abs.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis - mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent - halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.